

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes

- Bericht über die Ablehnung von Nachtragsvorschlägen (Anwesen Brühfeldweg 18/Dräxlmairweg 14 und Anwesen Münchnerau 77)

- Streichung des Anwesens Altstadt 88 (Inv.Nr. D-2-61-000-71) aus der Denkmalliste

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	07.07.2023	Stadt Landshut, den	15.06.2023
Sitzungsnummer:	51	Ersteller:	Winterstetter, Sandra

Vormerkung:

Am 28.03.2023 wurden auf Anregung der Unteren Denkmalschutzbehörde drei Anwesen be-
sichtigt, um die Denkmaleigenschaft der jeweiligen Gebäude zu prüfen. Mit dem Bayerischen
Landesamt für Denkmalpflege wurden im Rahmen eines Ortstermins die Objekte in Augen-
schein genommen. Aus den Archiven wurden alle weiteren über die Gebäude vorhandenen
Bilder, Dokumentationen und Pläne zusammengestellt.

Beim Objekt Münchnerau 77 auf dem Grundstück Fl.Nr.333, Gem. Münchnerau, handelt es sich
um eine alte Hofstelle, die sich im Eigentum der Stadt befand und nun veräußert wurde. Eine
vollumfängliche schriftliche Stellungnahme liegt uns hier noch nicht vor – die kurzfristig
übersandte Einschätzung des LfD mit Email vom 29.03.2023 lautet wie folgt:

Bei dem Objekt Münchnerau 77 handelt es sich um eine Hofstelle im äußeren westlichen
Stadtgebiet, nahezu in Alleinlage. Der seit längerem leerstehende Einfirsthof, bestehend aus
Wohnteil, Stall und rechtwinkelig anschließendem Stadel, entstand um 1870 (erste Erwähnung
1869) und ging wohl aus der älteren Hofstelle Holzfeilerweg 16 hervor, die bereits 1482 Er-
wähnung fand. 1960 wurde die Hofstelle Münchnerau 77 um eine Wagenremise mit Schlepper-
garage ergänzt.

Begangen wurde am 28.03.2023 das Wohnstallhaus. Das in einfachster Bauweise errichtete
Gebäude ist ein eingeschossiger verputzter Ziegelbau mit Satteldach. Baudetails - wie einige
Fenster, Türen und Schienengewölbe im Stall - verweisen auf eine Entstehungszeit im letzten
Drittel des 19. Jahrhunderts. Wenige Überformungen fanden in der ersten Hälfte des 20.
Jahrhunderts statt. Charakteristische Merkmale, die eine durch die Bausubstanz transportierte
besondere Bedeutung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG erkennen lassen würden, fehlen.
Ein Nachtrag in die Denkmalliste kann daher nicht begründet werden.

Als weiteres Objekt wurde am 28.03.2023 das Anwesen Brühfeldweg 18/Dräxlmeierweg 14 be-
sichtigt. Es handelt sich um die ehemalige Hirschvilla mit umlaufender Garteneinfriedung und
Pavillon.

In ihrer Stellungnahme vom 30.05.2023 stellt das LfD fest, dass eine Bedeutung im Sinne von
Art. 1 Abs. 1 BayDSchG (geschichtliche, künstlerische, städtebauliche, wissenschaftliche oder
volkskundliche Bedeutung) nicht erkennbar ist und eine Denkmaleigenschaft daher nicht
besteht. Die Stellungnahme des LfD vom 30.05.2023 liegt der Vormerkung als Anlage bei.

Ebenfalls besichtigt wurde im Rahmen des Termins das Gebäude Altstadt 88 auf Anregung der
Eigentümerinnen. Im Gebäude waren erhebliche Eingriffe festzustellen. Dabei war das Ge-
bäude soweit verändert und überformt worden, dass eine geschichtliche, künstlerische,
städtebauliche, wissenschaftliche oder volkskundliche Bedeutung nicht mehr erkennbar ist und
eine Denkmaleigenschaft daher entfallen ist.

Die Stellungnahme des LfD vom 30.05.2023 liegt der Vormerkung ebenfalls als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht über die Überprüfung der Denkmaleigenschaft der Gebäude Münchnerau 77, Brühfeldweg 18/Dräxlmairweg 14 und Altstadt 88 wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahme Landesamt vom 30.05.2023 Brühfeldweg 18

Anlage 2 – Stellungnahme Landesamt vom 30.05.2023 Altstadt 88